

Anlage 4

20. Satzung vom zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wesel vom 05.12.1990

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496),

der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496),

hat der Rat der Stadt Wesel in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wesel vom 05.02.1990 in der Fassung vom 16.12.2014 beschlossen:

§ 1 Gebührenmaßstab für Schmutzwasser

§ 10 Absatz 2 Buchstabe g Satz 3 erhält folgende Fassung:

Bei Gartengrundstücken können hierfür ab Antragstellung ohne Nachweis bis zu 20 cbm von der jeweils bezogenen Frischwassermenge bis auf Widerruf abgesetzt werden, wenn auf dem Grundstück keine Eigenwasserversorgungsanlage (Niederschlags- und/oder Grundwasser) unterhalten wird.

§ 2 Gebührensatz

- (1) In § 11 Abs. 1 wird der Betrag „3,05 €/m³“ ersetzt durch den Betrag „3,31 €/m³“.
- (2) In § 11 Abs. 3 wird der Betrag „0,94 €/m²“ ersetzt durch den Betrag „0,97 €/m²“.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.